

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen "Stadtschulpflegschaft Solingen – Der runde Tisch e. V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Solingen.
3. Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Bildung und Erziehung von Kindern.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Zusammenarbeit von Elternvertretern Solinger Schulen auf städtischer Ebene mit dem Ziel, die Lernsituation der Kinder zu verbessern.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jeder werden, der von der Schulpflegschaft einer allgemein bildenden Schule in Solingen hierzu legitimiert wurde. Darüber hinaus können auch Interessenvertretungen und Einzelpersonen ihre Mitgliedschaft beantragen. Über eine Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Gründungsmitglieder sind Mitglieder des Vereins.

Die Zahl der Mitglieder ist auf zwei Personen je Schule begrenzt.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Entzug der Legitimation durch die Schulpflegschaft oder durch Eigenerklärung des Mitgliedes.

Die Mitgliedschaft endet in jedem Fall mit dem Tod des Mitgliedes.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag beträgt mindestens 15,00 € im Geschäftsjahr. Der Beitrag wird pro Schule nur einmal fällig. Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- die Hauptversammlung,
- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 5 a Hauptversammlung

Die Mitglieder treten in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres zur Hauptversammlung zusammen. Die Hauptversammlung wählt den Vorstand. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Hauptversammlung bestellt zwei weitere Mitglieder zu KassenprüferInnen und zur Berichterstattung für die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes.

Über die Hauptversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die ein Vorstandsmitglied gegenzeichnet.

§ 5 b Mitgliederversammlung

Im Geschäftsjahr soll pro Schulhalbjahr eine Mitgliederversammlung durchgeführt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Für eine Satzungsänderung ist eine $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Der Vorstand kann weitere Mitgliederversammlungen einberufen, wenn ein Viertel der vertretenen Schulen dieses schriftlich verlangt oder wenn es aus anderen Gründen geboten ist.

Die Mitgliederversammlung wird schriftlich oder per Email unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 10 Tagen einberufen.

§ 5 c Vorstand

Die Geschäftsführung des Vereins obliegt dem Vorstand.

Die Hauptversammlung wählt den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden und den Kassenwart. Je 2 Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinschaftlich. Von jeder Schulform soll je ein Vertreter in den erweiterten Vorstand gewählt werden. Sollten Ämter nicht festgelegt sein, kann der Vorstand selbst die Verteilung der Ämter vornehmen.

Der Vorstand beschließt in seinen Sitzungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Die Beschlüsse können auch schriftlich, telefonisch oder per Email gefasst werden, wenn kein Mitglied des Vorstandes diesem Verfahren widerspricht.

Zum Ende des Geschäftsjahres ist eine Kassenprüfung durchzuführen.

§ 6 **Stimmrecht**

Jede vertretene Schule stimmt durch Handzeichen eines ihrer Vertreter mit einer Stimme je Schule ab.
Auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern von zwei verschiedenen Schulen wird eine geheime Abstimmung durchgeführt. Interessenvertretungen und Einzelpersonen haben kein Stimmrecht.

§ 7 **Ausschluss**

Mitglieder, die den Zielen des Vereins grob entgegenwirken, oder das Ansehen des Vereins schädigen, können ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet eine Mitgliederversammlung.

§ 8 **Auflösung**

Der Verein kann aufgelöst werden, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen Stimmen beschließt. Der Antrag zur Auflösung muss mindestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung allen Mitgliedern schriftlich mitgeteilt werden.
Im Fall der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Solingen mit der Auflage, es für gemeinnützige Bildungszwecke zu verwenden.

S a t z u n g



Stadtschulpflegschaft Solingen

– Der runde Tisch e. V.